



Gemeinde Windeck

Der Bürgermeister

Postanschrift: Gemeinde Windeck, Postfach 1140, 51556 Windeck

An alle
Schulen

und Busunternehmen

Sachbereich 31 Schule, Sport u. Jugend	Tel.: 02292/9294-012 Fax: 02292/9294-029
Auskunft erteilt: Frau Anja Wirths	Rathaus IV, Kirchstr. 4
eMail-Adresse: anja.wirths@gemeinde-windeck.de	

Dienstgebäude:
Rathaus IV
Kirchstr. 4
51570 Windeck

Internet:
www.windeck-bewegt.de

Gläubiger-ID:
DE72ZZZ00000314117

**Gleitende Arbeitszeit u. Teilzeitarbeit
Vorherige Terminabsprache ist wünschenswert**

Aktenzeichen 3/31/Wi

Windeck, 10.11.2016

Schülerbeförderung

- 1. Regelung bei wetterbedingten Beeinträchtigungen im Winter**
- 2. Ordnungsgemäßes Verhalten im Schulbus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführungen zu den beiden folgenden Punkten bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

1. Regelung bei wetterbedingten Beeinträchtigungen im Winter

In den Wintermonaten ist mit Witterungsverhältnissen zu rechnen, die die Schülerbeförderung erschweren.

Auch wenn der Winterdienst ständig im Einsatz ist, um die Straßen der Schulbuslinien schnee- und eisfrei zu halten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch plötzlich auftretende Schnee- und Eisglätte Behinderungen entstehen können, die zu Zeitverzögerungen führen.

Bei den **Hinfahrten** gilt die Regelung, dass bei Verspätungen eines Schulbusses von mehr als 30 Minuten der Heimweg angetreten werden kann.

Eine Benachrichtigung des Unternehmens, an mich **und** an die Schule ist notwendig.

Hat der Bus bei den **Rückfahrten** mehr als 60 Minuten Verspätung bzw. kann die Rückfahrt nicht planmäßig durchgeführt werden, hat das Fahrpersonal unverzüglich seinen Betrieb oder wenn möglich, auch unmittelbar mich zu informieren.

Konten der Gemeinde

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE11 3705 0299 0018 0005 05
BIC: COKSDE33

Rosbacher Raiffeisenbank
IBAN: DE 94 3706 9639 6900 2340 13
BIC: GENODED1WND

Sind Nebenorte nicht erreichbar, sind grundsätzlich die nächstgelegenen Hauptorte anzufahren, wo evtl. eine Abholung durch Eltern möglich ist. Ein Aussteigen auf freier Strecke ist nicht zulässig.

Wenn die Büros der Gemeindeverwaltung nicht mehr besetzt sind, kann beim jeweiligen Busunternehmen nachgefragt werden.

Eine generelle Unterrichtsbefreiung wegen widriger Verkehrs- oder Wetterverhältnisse gibt es nicht. Rechtlich liegt es im Ermessen der Eltern bzw. der volljährigen Schüler/innen zu entscheiden, ob der Weg zur Schule und wieder zurück nach Hause ohne Gefährdung der Sicherheit zumutbar ist.

Ebenfalls können Eltern entscheiden ihre Kinder vorzeitig vom Unterricht abzuholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

2. Ordnungsgemäßes Verhalten im Schulbus

In der Vergangenheit ist es vermehrt zu Beschwerden gekommen, dass Schüler/innen sich im Bus nicht ordnungsgemäß verhalten. Dieses Verhalten gefährdet das Fahrpersonal, Mitfahrende sowie die eigene Person. Um einen reibungslosen und störungsfreien Schulbusverkehr durchführen zu können, ist das Einhalten der Busregeln notwendig. In der Anlage zu diesem Schreiben sind daher die Busregeln nochmals schriftlich zusammengefasst worden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Busregeln droht der Ausschluss aus der Schulbusbeförderung. Ein solcher Ausschluss entbindet nicht von der Schulpflicht. Die entstehenden Beförderungskosten gehen aber zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Busunternehmen werden gebeten, ihr Personal entsprechend zu unterrichten.

Die Schulen werden gebeten, den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

